

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dere der Grundentlastungs- und National-Anlehens-Obligationen, wie auch gegen Aetien der k. k. priv. österr. National-Bank, jedoch höchstens für den Zeitraum von drei Monaten, und nur bis zum Betrage von zwei Dritteln des börsemässigen Werthes dieser Papiere nach dem letzten am Erlagstage bekannten Wiener Börse-Curse.

Nach Umlauf dieser Zeit kann das Geschäft auf weitere Fristen prolongirt werden, jedoch muß 14 Tage vor der Verfallszeit um die Prolongirung nachgesucht werden.

Die Zinsen, welche von den Vorschüssen auf Grund der zwischen der Anstalt und dem Darlehenswerber gepflogenen Pactirung entfallen, sind für die ganze Darlehenszeit im Vorhinein zu entrichten. Sollte der Curs der eingelagten Papiere mittlerweile um 10% fallen, so hat der Einleger nach erhaltenner Aufforderung binnen acht Tagen die mangelnden 10% zu decken, widrigens die Sparkasse ermächtigt ist, von diesen Papieren so viel zu verkaufen, als zur Deckung ihrer Holdung nöthig ist.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Vorschusses, ist die Sparkasse in Folge a. h. Entschließung vom 12. Jänner 1852 (R.-G.-B. St. 13, Nr. 42) berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung dieser Effecten nach dem Wiener Börse-Curso zu besorgen.

So lange der Verkauf nicht abgeschlossen ist, wird dem Schuldner auf Verlangen gegen Zahlung des Capitals samt Nebenkosten und gegen Zurückstellung des Buchauszuges das Pfand ausgefolgt.

Nach Verkauf des Pfandes hat die Sparkasse das Recht, aus dem Erbse sich für den Pfandschilling mit Capital, Zinsen und Nebenkosten bezahlt zu machen; den etwaigen Rest des Erlöses wird dieselbe für den Schuldner bis zur Erhebung, bei welcher der Buchauszug zurückzustellen ist, unverzinslich in Verwahrung behalten, dagegen ist der Anleiher verpflichtet, den etwaigen Abgang an Capital und Zinsen sogleich zu ersehen.

Die Darlehen und Vorschüsse werden gegen gesetzliche Zinsen verabfolgt. Alle Zinsen sind halbjährig oder vierteljährig vorhinein zu entrichten. Zur Vermeidung unfruchtbringender Neberschüsse kann jedoch eine Zinsenreduction bis auf 4% geschehen.